

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0477	
604 - Verkehrsflächen und Entwässerung			Datum: 05.09.2002	
Bearb.	: Herr Möller	Tel.: 2 17	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

19.09.2002

Einführung einer Straßenreinigungsgebühr

Beschlussvorschlag

Als Grundlage für die Einführung einer Straßenreinigungsgebühr wird der vorgestellte Straßenreinigungsplan mit folgenden Änderungen beschlossen.

Die dargestellten Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen sollen 52-mal im Jahr, die der Anliegerstraßen 26-mal im Jahr gereinigt werden.

Die ebenfalls dargestellten Straßen, die auf Grund ihres baulichen Zustandes nicht maschinell gereinigt werden können, verbleiben bis zur Herstellung eines entsprechenden Ausbaurzustandes in der Reinigungspflicht der Anlieger.

Sachverhalt

Im Rahmen des Programms zur Haushaltskonsolidierung wurde vorgeschlagen eine Straßenreinigungsgebühr einzuführen.

Grundlage für die Straßenreinigung ist § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Hiernach kann die Gemeinde die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen oder die Eigentümer der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranziehen. Die Übertragung der Reinigungspflichten ist unzumutbar, wenn die Reinigung der Fahrbahnen durch Anlieger deren Leben oder Gesundheit gefährdet.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Zuletzt wurde von der Verwaltung 1995 eine Straßenreinigungsgebührensatzung (Vorlage 95 / 0176) zum Beschluss vorgelegt. In der Sitzung am 10.08.1995 hat der Bauausschuss hierzu mit sechs Ja-Stimmen, zwei Enthaltungen und ohne Nein-Stimmen beschlossen: *“Die Straßenreinigungssatzung ist wie bisher zu belassen.”* Dieser Beschluss wurde seither weder vom zuständigen Fachausschuss noch von der Stadtvertretung wieder aufgehoben.

Die Erarbeitung der Grundlagen zur Einführung einer Straßenreinigungsgebühr erfordert folgende Punkte:

1. die Bestimmung des Umfangs der Reinigungspflichten, die auf die Anlieger übertragen werden, für die der Stadt dann keine Kosten entstehen; sowie die Bestimmung des von der Stadt erbrachten Umfangs an gebührenrelevanten Reinigungsleistungen nach § 45 StrWG; diese Abgrenzung erfolgt im vorgestellten Straßenreinigungsplan
2. die Ermittlung der Kosten für die städtischen Straßenreinigungsleistungen, sowie die Abgrenzung der Kosten für weitere Reinigungsleistungen der Stadt Norderstedt, die über die Verpflichtungen nach § 45 StrWG hinaus gehen (s. Vorlage Amt 70)
3. die Ermittlung der Grundstücksfrontlängen aller Grundstücke, die nach § 45 Absatz 3 Ziffer 3 StrWG zur Zahlung einer Straßenreinigungsgebühr heran zu ziehen sind (s. Vorlage Amt 70)

Zu 1.:

Hierin ist festgelegt, welche Straßen wie oft gereinigt werden sollen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit soll eine flächendeckende Straßenreinigung durchgeführt werden.

Auf Grund der Verkehrsbedeutung und des Ausbausezustandes ist eine Einteilung in 3 Kategorien vorgenommen worden. Dem Verschmutzungsgrad als weiterem Kriterium soll durch flexible Reinigungshäufigkeiten Rechnung getragen werden (s. Vorlage Amt 70).

D. h. in Zeiten stärkerer Verschmutzung durch z. B. Laubfall werden die Reinigungsintervalle verkürzt, bei geringerer Verschmutzung entsprechend verlängert.

Folgende Kategorien sind vorgesehen:

1. Hauptverkehrsstrassen
Dies sind die Straßen des Vorbehaltsnetzes und der Gewerbegebiete, die in der Regel heute schon durch die Stadt gereinigt werden.
2. Anliegerstraßen
Diese Straßen befinden sich zur Zeit überwiegend in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung und sind bisher durch die Anlieger zu reinigen.
3. Straßen die aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung bzw. des baulichen Zustandes in der Anliegerpflicht verbleiben.

Hier handelt es sich zum einen um landwirtschaftliche Wege (Anm.: soweit sie außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, erfolgt keine Straßenreinigung nach § 45 StrWG, es besteht daher auch keine Rechtsgrundlage für eine Übertragung auf die Anlieger. zum anderen um Bereiche, in denen der Ausbausezustand keine maschinelle Reinigung zulässt, bzw. durch maschinelle Reinigung weiter zerstört werden. In diesen Bereichen befinden sich ausnahmsweise einige Straßen, die gereinigt werden könnten, aber dennoch herausgenommen wurden, um in sich abgeschlossene Gebiete zu schaffen.

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch das Betriebsamt auf der Grundlage des vorgestellten Planes.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------